der Antragsteller aus Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts gegenüber der Antragsgegnerin. [...]

Nimmt man nicht bereits - wie vorstehend - an, dass der Konflikt zwischen der Familieneinheit und der Einhaltung der in der Dublin III-VO vorgesehenen Fristen, hier Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO, wegen des hochrangigen Rechtsgutes der Familieneinheit sowie des Minderjährigenschutzes der Nachrang gebietet, so verdichtet sich jedenfalls das in Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO der Antragsgegnerin zustehende Ermessen zu einer Pflicht zum Selbsteintritt. Mit Blick auf die enge familiäre Verbindung der Antragsteller (Geschwisterverhältnis) sprechen humanitäre Gründe für eine Familienzusammenführung. Eine über die familiäre Verbindung hinausgehende besondere Beziehung oder ein etwaiges Abhängigkeitsverhältnis bedarf es - entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin - im Rahmen der vorliegenden Fallkonstellation nicht. Denn hier ist zu berücksichtigen, dass eine Zuständigkeit der Antragsgegnerin sich bereits aus Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO ergibt und ein Übergang der Zuständigkeit nur an Fristproblematiken scheitern könnte. Bei dem Widerstreit dieser Interessenlage kann es mithin nur eine Verdichtung des Ermessens gerichtet auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts geben

(vgl. Filzwieser/Sprung, a. a. O., Art. 21 Dublin III-VO, Anm. K 5 (S. 192) und Art. 17 Dublin III-VO Anm. K 17; s. auch Nestler/Vogt, Dublin-III reversed – ein Instrument der Familienzusammenführung?, a. a. O.).

II. Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen Dringlichkeit einschließlich drohenden Rechtsverlusts glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich daraus, dass nach den gescheiterten Versuchen seitens des griechischen Dublin-Referates auf Übernahme des Antragstellers zu 1. durch die Antragsgegnerin nunmehr eine Entscheidung in der Sache über das Asylbegehren des Antragstellers zu 1. durch die griechische Asylbehörde zu besorgen ist. Erfolgt eine solche Bescheidung über das Asylbegehren, unterfiele der Antragsteller zu 1. nicht mehr dem Anwendungsbereich der Dublin III-VO. Um den Übergang der Zuständigkeit auf Griechenland abzuwenden, bedarf es daher der einstweiligen Anordnung. Die mit dieser Anordnung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache ist zulässig, da ansonsten ein nicht umkehrbarer Übergang der Zuständigkeit auf Griechenland einträte und die Familieneinheit der Antragsteller zu 1. auf unabsehbare Zeit getrennt bliebe. Dies ist unzumutbar und rechtfertigt die ausnahmsweise Vorwegnahme der Hauptsache. [...]

Einsender: Vinzent Vogt, Athen

Anmerkung

Zu VG Münster: Dublin-Familienzusammenführung trotz verspätetem Aufnahmegesuch

Von Vinzent Vogt, Athen*

Die EU-Verordnung 604/2013 (Dublin-III-VO) regelt, welcher europäische Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Sie enthält dabei auch verschiedene Regelungen zur Familienzusammenführung bzw. familieneinheitsbezogene Zuständigkeitskriterien.¹

Familienzusammenführungen nach der Dublin-III-VO von Griechenland nach Deutschland sind seit 2017 vermehrt Gegenstand erstinstanzlicher Gerichtsverfahren.² Auslöser war eine als rechtswidrig kritisierte Verwaltungsvereinbarung zwischen Deutschland und Griechenland, die die monatliche Zahl der Familienzusammenführungen deckelte und somit die Überstellungen deutlich über das zulässige Maß von sechs Monaten nach Annahme des Aufnahmegesuches verzögerte.³

Daraufhin entwickelte sich eine vielfältige und deutlich inkohärente Rechtsprechung verschiedener Gerichte – stets im Eilverfahren – im Wesentlichen zu den Fragen,

- ob ein individuelles Recht auf fristgerechte Überstellung überhaupt besteht und
- ob dieses Recht nach Ablauf der Überstellungsfrist bestehen bleibt oder die Durchführung des Asylverfahrens vielmehr in den Zuständigkeitsbereich Griechenlands zurückfällt.⁴

Seit einem neuen, wiederum rechtswidrigen,⁵ Verwaltungsabkommen zwischen Deutschland und Griechenland⁶ scheint diese Frage vorerst gelöst: Alle Überstellungen, die nicht im Rahmen der Überstellungsfrist erfolgten, sollten demnach bis Ende des Jahres 2018 nachgeholt sein, in Zukunft sollte die Überstellungsfrist wieder eingehalten

Asylmagazin 1–2/2019

^{*} Vinzent Vogt ist juristischer Koordinator bei Equal Rights Beyond Borders e.V. E-Mail: vinzent.vogt@equal-rights.org. Zitierte Links wurden zuletzt abgerufen am 2.1.2019, sie wurden unter Verwendung eines Kurz-URL-Dienstes in Kurzlinks umgewandelt.

Ausführliche und laufend aktualisierte Informationen hierzu finden sich auf familie.asyl.net/innerhalb-europas.

Für einen Überblick: Steffi Riechmann, Asylmagazin 10–11/2017, S. 375; ausführliche Handreichung für die Beratung: Diakonie (Hrsg.), Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Deutschland, abrufbar bei familie.asyl.net unter Materialien.

³ Zum Ganzen: Vinzent Vogt und Robert Nestler, Asylmagazin 10–11/2017, S. 381.

⁴ Ausgehend von VG Wiesbaden, Beschluss vom 15.9.2017 – 6 L 4438/17.WI – asyl.net: M25517; für Übersichten zu weiteren Urteilen siehe asyl.net, Meldung vom 28.12.17: »Weitere Entscheidungen zur verzögerten Dublin-Familienzusammenführung aus Griechenland«.

Dazu: Constantin Hruschka, Gewolltes Recht, Verfassungsblog 2018/11/02, abrufbar unter: https://is.gd/atJRCZ.

⁶ Veröffentlicht von Pro Asyl und Refugee Support Aegean (RSA), abrufbar unter: https://is.gd/7NJqzg.

werden.⁷ Um die Zahl der Familienzusammenführungen klein zu halten, scheint nun aber ein neuer Weg gefunden: Statt Überstellungen hinauszuzögern, lehnt das BAMF seit 2018 deutlich mehr Aufnahmegesuche ab als in den Vorjahren.⁸ Viele der Ablehnungen berufen sich dabei auf den Ablauf von Verfahrensfristen,⁹ andere Ablehnungen sind offensichtlich rechtswidrig. In jedem Fall kam es zu einer deutlich restriktiveren Anwendung der Verordnung bei Aufnahmegesuchen zur Familienzusammenführung aus Griechenland.¹⁰

Der Fall vor dem VG Münster

Konsequent zeigt nun der Beschluss des VG Münster Grenzen dieser neuen Beschränkungspraxis auf:¹¹

In dem Fall stellte ein Minderjähriger im Oktober 2016 einen Asylantrag in Griechenland, ebenso wie sein volljähriger Cousin. Die griechischen Behörden sprachen dem begleitenden Cousin die elterliche Sorge nicht zu, vielmehr eine temporäre Form der Vormundschaft. Der volljährige Bruder des Antragsstellers hielt sich zunächst als Asylsuchender, seit Oktober 2016 als subsidiär Schutzberechtigter in Deutschland auf. In jedem Fall war sein Aufenthalt rechtmäßig i. S. d. Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-VO, wonach unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) zu ihren sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhaltenden Angehörigen zusammengeführt werden müssen.

Die griechische Asylbehörde stellte das Aufnahmegesuch an Deutschland jedoch nicht innerhalb der in Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist von drei Monaten ab Asylantragstellung des Minderjährigen. Das Aufnahmegesuch wurde erst gestellt, als der Cousin in seiner Funktion als temporärer Vormund sein Einverständnis zur Zusammenführung des Minderjährigen zum Bruder in Deutschland erteilte. Dies hatte er für mehrere Monate verweigert in der Hoffnung, auch in das Übernahmegesuch mit einbezogen zu werden. Damit wurde das Aufnahmegesuch erst circa fünf Monate nach Asylantragsstellung des Minderjährigen in Griechenland an Deutschland gestellt.

Darauf folgte eine erste Ablehnung durch das BAMF und danach ein typisches Verfahren zahlreicher Wieder-

Für eine Bewertung des Abkommens aus Sicht des Rechts auf Familieneinheit siehe Equal Rights Beyond Borders, 14.11.2018: »Swapping asylum seekers, reuniting families?«, abrufbar unter: https://is.gd/OfNTaN

vorlagen des Falls durch Griechenland nach Art. 5 Abs. 2 der Dublin-Durchführungsverordnung (DVO)¹², die allesamt abgelehnt wurden. Das BAMF stützte sich dabei zunächst darauf, dass der Minderjährige wegen der Begleitung durch seinen Cousin nicht unbegleitet sei. Weiterhin bezog sich das BAMF in den Ablehnungen auf die Versäumnis der Frist sowohl für das Aufnahmegesuch als auch der Frist für die Wiedervorlage, die drei Wochen beträgt.

Als das BAMF schließlich gar nicht mehr auf die Anfragen aus Griechenland antwortete, wurde ein Gerichtsverfahren eingeleitet. Im Eilverfahren nach §123 VwGO wurde beantragt, die ergangenen Ablehnungen von Aufnahmegesuch und Wiedervorlagen aufzuheben und das BAMF zu verpflichten, sich für das Asylverfahren des Antragsstellers für zuständig zu erklären.

Die Entscheidung des VG Münster

Entsprechend der Rechtsprechung zu verspäteten Überstellungen nahm das Gericht zunächst die eigene örtliche Zuständigkeit an, weil die Familienzusammenführung zum Wohnsitz des Bruders zu erfolgen hat. Auch ging es wie schon andere Gerichte davon aus, dass die sich in Deutschland befindlichen Angehörigen antragsbefugt sind, da auch ihnen ein subjektives Recht auf Familienzusammenführung zustehe.¹³

Weiterhin folgte das Gericht auch der Auffassung, dass nicht nur die Überstellungsentscheidung gerichtlich angreifbar sein muss – etwa, wenn eine asylsuchende Person nach Griechenland als Staat der Ersteinreise rücküberstellt werden soll. Der Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung ist in Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO ausdrücklich vorgesehen; in der deutschen Rechtspraxis ist eine Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsanordnung (§ 34a AsylG) bei gleichzeitiger Einlegung des Antrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Eilrechtsschutz) nach § 80 Abs. 5 VwGO das vorgesehene Verfahren.

Anders ist für die Ablehnung einer Überstellung nach Deutschland, etwa zur Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung (Art. 8-11, 16, 17 Abs. 2 Dublin-III-VO), der Rechtsbehelf nicht ausdrücklich vorgesehen. Über die Ablehnungen werden auch die Verwandten in Deutschland nicht informiert, sodass selbst deutsche Vormünder, Anwältinnen oder Anwälte oft nicht über

36 Asylmagazin 1–2/2019

⁸ Vgl. Neue Osnabrücker Zeitung, 18.5.2018: »Familiennachzug aus Griechenland stockt erneut«, abrufbar unter: https://is.gd/atsR7a.

Ausführlich zu Fristen im Dublin-Verfahren: Constantin Hruschka, ZAR 8/2018, S. 281.

¹⁰ Siehe dazu Ecumenical Refugee Programme, 2018: »Dublin III Regulation: the exception became the rule«, abrufbar unter: https://is.gd/T9e2Qy.

¹¹ VG Münster, Beschluss vom 20.12.2018 – 2 L 989/18.A – asyl.net: M26868, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S.32.

VO (EG) 1560/2003, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 118/2014; nicht-amtliche zusammengeführte, bereinigte Version verfügbar bei www.asyl.net unter »Gesetzestexte«.

Unter Bezug auf VG Wiesbaden, Beschluss vom 9.3.2018 – 4 L 444/18.
WI.A – Asylmagazin 5/2018, S. 170 ff. – asyl.net: M26085; VG Düsseldorf, Beschluss vom 21.2.2018 – 22 L 442/18.A – asyl.net: M26048; VG Wiesbaden, Beschluss vom 15.9.2017 – 6 L 4438/17.WI (Asylmagazin 10–11/2017, S. 409 f.) – asyl.net: M25517; VG Halle, Beschluss vom 14.11.2017 – 5 B 858/17 HAL – asyl.net: M25674.

den Verfahrensstand informiert sind. Dennoch muss die *Nichtüberstellungsentscheidung* justiziabel sein, wie auch das VG Münster annimmt.

Zum Anordnungsanspruch selbst, also zur Frage, ob das Asylverfahren des Minderjährigen in Deutschland durchzuführen ist, kommt das Gericht dabei zu folgenden Feststellungen:

Am bedeutendsten ist wohl, dass die Verfahrensfrist für die Stellung des Aufnahmegesuches (Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-VO) und die Einlegung der Wiedervorlagen (Art. 5 Abs. 2 DVO) nach Auffassung des Gerichts im Einzelfall unbeachtlich sind. Normalerweise würde nämlich eine zu späte Stellung des Aufnahmegesuchs zum »Zuständigkeitsrückfall« an den ersuchenden Staat (hier: Griechenland) führen, wie der Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 Uabs. 3 Dublin-III-VO regelt. Darauf können sich Betroffene im Verfahren der Rückübernahme auch berufen – etwa bei Rücküberstellungen nach Griechenland. 14

Die starren Fristen führen aber in den Familienzusammenführungskonstellationen nach der Dublin-III-Verordnung zu Problemen:15 Wie können Familienangehörige ihr Recht auf Einhaltung der Dublin-III-VO durchsetzen, wenn der (Aufenthalts-)Mitgliedsstaat eines Familienmitglieds das für seine Überstellung zu den Verwandten gerade notwendige Aufnahmegesuch nicht sendet? Im vorliegenden Fall war dies gegeben. Die Verfristung war nicht etwa eingetreten, weil der Minderjährige in Griechenland die Behörden nicht über seinen Bruder in Deutschland in Kenntnis gesetzt hätte, sondern weil die griechische Asylbehörde Normen der Dublin-III-VO falsch angewandt hatte. Denn ein Einverständnis des Cousins als temporärer Vormund, auf das die griechische Asylbehörde für die Stellung des Aufnahmegesuches gewartet hatte, ist bei Fällen des Art. 8 Dublin-III-VO gar nicht erforderlich: Hier entscheidet allein das Kindeswohl, eine Zustimmung des Minderjährigen oder seines Vertreters zur Zusammenführung ist gerade nicht erforderlich.

Das VG Münster erkennt hier an, dass sich das subjektive Recht auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung anders manifestieren muss als in den klassischen Dublin-Fällen der Rücküberstellung in den Ersteintrittsstaat. Der EuGH hat in mehreren Urteilen die absolute Wirkung der Verfahrensfristen festgestellt und auch klargestellt, dass sich Betroffene bei Versäumung irgendeiner Frist durch die Mitgliedstaaten – für Aufnahmegesuch, Wiedervorlage oder Überstellung – mit einem Rechtsbehelf gegen die Überstellung wenden und diese damit auch verhindern können.¹⁶ Das Dublin-Verfahren hat sich

Die Interessenlage der Betroffenen ist aber grundsätzlich anderer Natur, wenn die Überstellung (zu den Familienangehörigen) gerade begehrt wird und nicht die Abwehr der Überstellung (in den Ersteintrittsstaat). Und diese Interessenlage ist nicht einfach nur ein individueller Wunsch, sondern auch klar von der Dublin-III-Verordnung mit Rechtspositionen unterfüttert:

Die Erwägungsgründe 13 und 14 stellen klar, dass Familieneinheit und Kindeswohl (nicht: die Verfahrensfristen) vorrangige Erwägungen bei Anwendung der Verordnung sind. Art. 6 Dublin-III-VO wiederholt in seinem ersten Absatz die Formel des Kindeswohlvorranges und in Abs. 3 Bst. a wird geregelt, dass die Mitgliedsstaaten bei der Würdigung des Kindeswohls eng zusammenarbeiten und den Möglichkeiten der Familienzusammenführung gebührend Rechnung tragen. Im vorliegenden Fall jedoch hat das BAMF vorrangig den Möglichkeiten der Verhinderung der Familienzusammenführung gebührend Rechnung getragen.

Interessant sind weiterhin die Ausführungen des VG Münster zur Frage, wann eigentlich eine minderjährige Person unbegleitet ist. Art. 2 Bst. j Dublin-III-VO definiert den Begriff des *unbegleiteten Minderjährigen* abhängig von der Frage, ob sich die minderjährige Person in Begleitung einer nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedsstaates verantwortlichen erwachsenen Person befindet. Welcher der betreffende Mitgliedsstaat eigentlich ist – der ersuchende oder der ersuchte Mitgliedsstaat – ist dabei nicht ausdrücklich benannt

Das VG Münster folgte in seinem Beschluss der Auffassung der Antragsstellenden und hält hier das Recht des ersuchenden Mitgliedsstaates für maßgeblich. Dies ist folgerichtig – ob die minderjährige Person im Zeitpunkt der Asylantragstellung im ersuchenden Mitgliedsstaat, der ja nach Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO maßgeblich ist, unbegleitet ist, kann sich nur nach dem Recht des Aufenthaltsstaates bestimmen lassen, nicht nach dem des ersuchten Mitgliedsstaates. Dies folgt schon aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die das langfristige »Unbegleitetsein« verhindern möchte.

Nach dem bei Asylantragsstellung geltendem griechischen Recht (Art. 34 Griechisches Asylgesetz 4375/2016)¹⁸

Asylmagazin 1–2/2019

nämlich laut EuGH mit der Dublin-III-VO im Gegensatz zur Vorgängerverordnung vom rein mitgliedsstaatlichen Verfahren zu einem Verfahren gewandelt, in dem betroffene Asylsuchende subjektive Rechte auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung geltend machen können.¹⁷

 $^{^{14}}$ EuGH, Urteil vom 26.7.2017 – C-670/16 Mengesteab gg. Deutschland (Asylmagazin 9/2017, S. 357 ff.) – asyl.net: M25274 = ZAR 2017, S. 413 (mit Anmerkung Vogt/Nestler, S. 418).

¹⁵ Dazu umfassend: Robert Nestler und Vinzent Vogt, ZAR 1/2017, S.21.

¹⁶ EuGH, Mengesteab-Urteil vom 26.7.2017, a. a. O. (Fn. 14) (Frist für das Aufnahmegesuch); EuGH, Urteil vom 25.10.2017 – C-201/16 Shiri gg. Österreich (Asylmagazin 1–2/2018, S. 44 ff.) – asyl.net: M25607

⁽Frist für die Überstellung); EuGH, Urteil vom 13.11.2018 – C-47/17 und C-48/17 – asyl.net: M26728 (Frist der Wiedervorlage), ausführlich zitiert in diesem Heft ab S.31.

¹⁷ Vgl. bspw. EuGH, Urteil vom 7.6.2016 – C-63/15, Ghezelbash gg. Niederlande (= Asylmagazin 7/2016, S. 220 ff. mit Anm.) – asyl.net: M23883, Rn. 51 ff.

¹⁸ Inzwischen gilt eine neue, leicht abgeänderte Definition in Art. 13 Abs. 2 Griechisches Gesetz 4554/2018.

ist eine minderjährige asylsuchende Person unbegleitet, wenn sie nicht von einer erwachsenen Person begleitet ist, die die elterliche Sorge ausübt oder der die elterliche Sorge zugesprochen wurde. Dem Cousin, der im Fall den minderjährigen Antragssteller in Griechenland begleitete, wurde nicht die elterliche Sorge zugesprochen, sondern nur eine temporäre Form der Vormundschaft, weswegen der Antragssteller nach griechischem Recht unbegleitet war und ist.

Hinweise für die Beratungspraxis

Zog sich das Dublin-Verfahren zwischen deutscher und griechischer Verwaltung, wie im vorliegenden Fall, schon erfolglos über einen langen Zeitraum hin (hier bei Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsbehelfs 19 Monate), so ist grundsätzlich neben einer Verpflichtungsklage auch ein Eilantrag nach § 123 VwGO ratsam. Denn es wird in der Regel drohen, dass der ersuchende Mitgliedsstaat (hier: Griechenland) über den Asylantrag des sich dort befindlichen Familienmitglieds in der Sache entscheidet. Mit einer positiven Entscheidung in der Sache würde aber die betroffene Person nicht mehr dem Anwendungsbereich der Dublin-III-VO unterfallen und eine Überstellung zur Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland wäre nicht mehr möglich. Daher kann es im Einzelfall ratsam sein, eben auch Eilrechtsschutz zu bewirken.

Allerdings sprechen für die Eilbedürftigkeit auch die anhaltende Verletzung des Rechts auf Familienleben der Betroffenen sowie der Sinn und Zweck der Dublin-III-VO und das Beschleunigungsgebot den zuständigen Mitgliedsstaat rasch zu ermitteln (vgl. Erwägungsgrund 5 der Verordnung).

Fazit

Dass ein Gericht auch die Frist für das Übernahmegesuch als relativ im Verhältnis zur Familieneinheit ansieht, ist bei der Entscheidung des VG Münster neu und begrüßenswert. Letztlich bleibt schon im Interesse der Rechtssicherheit aber notwendig, dass die grundsätzliche Frage des Verhältnisses von Fristen und Familieneinheit im Dublin-Verfahren dem EuGH vorgelegt wird¹⁹ – denn die oben genannte uneinheitliche Rechtsprechung zu Familieneinheit und Überstellungsfrist lässt befürchten, dass andere Verwaltungsgerichte der Auffassung des VG Münster nicht folgen.

Insgesamt handelt es sich bei der Entscheidung um einen überzeugenden Beschluss, der zur Durchsetzung der Familieneinheit auch in anderen Verfahren genutzt werden kann und sollte.

$^{19}\,$ So auch Hruschka, ZAR 8/2018, a. a. O. (Fn. 9), S. 281 (287).

Aufenthaltsrecht

OVG Berlin-Brandenburg: Anspruch auf Geschwisternachzug zu inzwischen volljährigem Flüchtling

Beschluss vom 19.12.2018 – 3 S 98.18 – asyl.net: M26883

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Einstweilige Anordnung zur Erteilung eines Visums an die 11-jährigen Schwester eines in Deutschland anerkannten, mittlerweile volljährigen Flüchtlings für die gemeinsame Einreise mit der Mutter.
- 2. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 12.4.2018 C-550/16 A. und S. gg. Niederlande Asylmagazin 5/2018, S. 176 ff. asyl.net: M26143) ist davon auszugehen, dass die Mutter auch nach Eintritt der Volljährigkeit ihres Sohnes einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4.9.2018 OVG 3 S 47.18, OVG 3 M 52.18 asyl.net: M26617). Denn der vom EuGH festgestellte Anspruch auf Familienzusammenführung auch nach Eintritt der Volljährigkeit wäre praktisch inhaltsleer (hierzu o.g. EuGH Urteil A. und S., Rn. 55), wenn sich der Erteilung eines Visums nicht ein Aufenthalt von einer gewissen Dauer anschließen würde.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zwar setzen § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 1 AufenthG voraus, dass der allein sorgeberechtigte Elternteil, zu dem der Nachzug begehrt wird, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist. Insoweit ist jedoch ein Voraufenthalt im Bundesgebiet nicht zwingend. Trotz der formalen Differenzierung zwischen Visum und Aufenthaltserlaubnis als unterschiedliche Formen eines Aufenthaltstitels (§4 Abs.1 Satz 2 AufenthG) reicht der elterliche Besitz eines nationalen Visums als >Aufenthaltserlaubnis< für den Kindernachzug gemäß § 32 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich aus, wenn die familiäre Gemeinschaft im Bundesgebiet gelebt werden soll und dem Elternteil angesichts des erteilten Visums im Bundesgebiet ein in § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG genannter Aufenthaltstitel erteilt werden wird. Dies ist vor allem im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass sich bereits die Erteilung des elterlichen Visums gemäß §6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nach den für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Niederlassungserlaubnis und die zum Daueraufenthalt-EU geltenden Vorschriften richtet, so dass es reiner Formalismus wäre, zunächst die sich an das Visum anschließende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet abzuwarten

(vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2016 – OVG 3 S 98.16 – juris Rn. 3 m. w. N.).

Hier ist der Mutter der Antragstellerin ein Visum nach §36 Abs. 1 AufenthG zwar nur mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2018, bis zur Volljährigkeit ihres als